



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten von Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 6/8782**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach dem Fall Thomas Middeldorf wird über den Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen öffentlich diskutiert. Der frühere Manager wurde aufgrund von Kontrollmaßnahmen aller 15 Minuten aus dem Schlaf gerissen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie viele Suizide hat es in den Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts in den Jahren 2011 bis heute gegeben? Bitte jeweils nach Monaten sowie Jahren auflisten, getrennt für jede Justizvollzugsanstalt, sowie gesondert für den Bereich der Untersuchungshaft.**

Nachfolgend sind die Suizide von Gefangenen in Sachsen-Anhalt von 2011 bis zum Berichtszeitpunkt aufgeführt.

2011:
kein Suizid

2012:
kein Suizid

2013:
Dezember - 1 Suizid in der Untersuchungshaft der JVA Halle

2014:

- September - 1 Suizid in der Untersuchungshaft der JVA Dessau-Roßlau
- Oktober - 1 Suizid in der Strafhaft der JVA Halle
- 1 Suizid in der Untersuchungshaft der JVA Dessau-Roßlau

2015:

- März - 1 Suizid in der Strafhaft der JVA Halle
- April - 1 Suizid in der Untersuchungshaft der JVA Dessau-Roßlau

2. Wie viele (weitere) unnatürliche Todesfälle hat es in den Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts in den Jahren 2011 bis heute gegeben? Bitte jeweils nach Monaten sowie Jahren auflisten, getrennt für jede Justizvollzugsanstalt, sowie gesondert für den Bereich der Untersuchungshaft.

In den Jahren 2011 bis 2014 wurden neben den unter Ziffer 1. aufgeführten Selbsttötungen keine weiteren unnatürlichen Todesursachen durch die Ermittlungsbehörden festgestellt. Bei einem Todesfall in der Strafhaft der JVA Burg im März 2015 liegt das Ergebnis der Todesursachenermittlung noch nicht vor.

3. Wie viele Suizidversuche hat es in den Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts in den Jahren 2011 bis heute gegeben? Bitte jeweils nach Monaten sowie Jahren auflisten, getrennt für jede Justizvollzugsanstalt, sowie gesondert für den Bereich der Untersuchungshaft.

Nachfolgend sind die Suizidversuche von Gefangenen in Sachsen-Anhalt von 2011 bis zum Berichtszeitpunkt aufgeführt.

2011:

- Mai - 2 Suizidversuche in der Strafhaft der JVA Burg
- Juli - 1 Suizidversuch in der Strafhaft der JVA Burg
- 1 Suizidversuch in der Untersuchungshaft der JA Raßnitz
- 1 Suizidversuch in der Strafhaft der JVA Burg

2012:

- März - 1 Suizidversuch in der Untersuchungshaft der JVA Halle
- Juli - 1 Suizidversuch in der Strafhaft der JVA Burg
- August - 1 Suizidversuch in der Strafhaft der JVA Halle

2013

- Februar - 1 Suizidversuch in der Strafhaft der JA Raßnitz
- Oktober - 1 Suizidversuch in der Untersuchungshaft der JVA Burg

2014

- April - 1 Suizidversuch in der Strafhaft der JVA Burg
- August - 1 Suizidversuch in der Strafhaft der JVA Burg
- Dezember - 1 Suizidversuch in der Untersuchungshaft der JVA Burg

2015

- Januar - 1 Suizidversuch in der Strafhaft der JVA Burg

4. Welche Maßnahmen werden zur Verhinderung eines Suizides während der Verbüßung einer Haftstrafe bzw. im Verlauf der Untersuchungshaft veranlasst?

Suizidgefährdeten Gefangenen gilt in den Justizvollzugsanstalten und in der Jugendanstalt ein besonderes Augenmerk.

Stellen die im Vollzug tätigen Bediensteten Anzeichen einer möglichen Suizidgefahr bei Gefangenen fest, unterliegen diese Gefangenen einer besonderen Beobachtung seitens des Vollzugspersonals.

Es erfolgt eine engmaschige Betreuung durch den sozialen und psychologischen Fachdienst, durch den medizinischen Dienst und seitens der Anstaltsseelsorger. Im Bedarfsfall wird die FÄ für Psychiatrie hinzugezogen.

Im Mittelpunkt stehen die intensive Gesprächsführung und der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu dem Gefangenen. Daneben wird der Gefangene in der Aufrechterhaltung seiner sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb des Vollzuges unterstützt. Weiterhin ist der Vollzug bestrebt im Rahmen des Möglichen den Gefangenen in Gemeinschaftsaktivitäten einzubinden.

Da für alle sich anschließenden Maßnahmen das Erkennen präsuizidaler Symptome Voraussetzung ist, bildet die Schulung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten zu diesem Thema einen wichtigen Punkt. Der Sensibilisierung aller mit der Betreuung und Behandlung des suizidgefährdeten Gefangenen betrauten Bediensteten kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Genügen präventive Maßnahmen im Vorfeld nicht, kann es im Einzelfall notwendig sein, Maßnahmen in Form der Anordnung gesetzlich zugelassener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Gefangenen vor sich selbst zu schützen. Gesetzliche Grundlagen sind §§ 88 ff. (Bundes-)Strafvollzugsgesetz, §§ 49 ff. Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (UVollzG LSA), §§ 79 ff. Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (JStVollzG LSA) und §§ 77 ff. Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (SVVollzG LSA).

Als niederschwellige Maßnahme ist die gemeinschaftliche Unterbringung mit einem geeigneten anderen Gefangenen zu nennen.

Ist dies nicht möglich oder erfolgsversprechend, um die Suizidgefahr zu vermindern, wird der Gefangene in der Regel in einen Haftraum mit Kameraüberwachung unter Entzug aller „gefährdenden“ Gegenstände untergebracht („Kriseninterventionsraum“).

Ist auch diese Maßnahme aufgrund massiver und akuter Selbstgefährdung des Gefangenen nicht ausreichend, erfolgt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) mit Kameraüberwachung, in einzelnen Ausnahmefällen bei massiver und akuter Suizidgefahr u. U. mit Fixierung.

Im Einzelfall erfolgt neben der Kameraüberwachung die direkte Überwachung durch einen Stationsbediensteten, insbesondere dann, wenn der Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum fixiert werden musste. Diese Fälle stellen eine absolute Ausnahme dar. Zumeist kann diese Konstellation nach wenigen Stunden oder innerhalb weniger Tage aufgehoben oder zumindest durch mildere Maßnahmen ersetzt werden.

5. Wie und in welchen Zeitabständen werden suizidgefährdete Strafgefangene in Sachsen-Anhalt kontrolliert und beobachtet? Werden diese in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht?

Wie alle vollzuglichen Maßnahmen, die den Gefangenen in seinen Rechten einschränken könnten, unterliegen auch die oben genannten Maßnahmen, die im Einzelfall in einer Ausnahmesituation zum Schutz des Gefangenen ergriffen werden müssen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Eine besondere Ausprägung findet dieser allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, § 88 Abs. 5 StVollzG, § 78 Abs. 4 SVVollzG LSA, § 52 Abs. 4 UVollzG LSA und § 82 Abs. 4 JStVollzG LSA.

Die Ausgestaltung der oben beschriebenen Maßnahmen hängt vom konkreten Einzelfall ab. In der Regel wird mindestens einmal täglich die Verhältnismäßigkeit der konkreten Maßnahmen mit allen an der Behandlung Mitwirkenden erörtert und überprüft.

Befinden sich die Gefangenen in einem kameraüberwachten Haftraum oder in einem besonders gesicherten Haftraum, erfolgt die Beobachtung der suizidgefährdeten Gefangenen grundsätzlich indirekt mittels Kameraüberwachung. Die zeitlichen Abstände der Vor-Ort-Kontrollen durch Vollzugsbedienstete hängen dabei vom konkreten Einzelfall ab. Soweit im Einzelfall notwendig, erfolgt neben der Kameraüberwachung zusätzlich die direkte Überwachung von einem Stationsbediensteten, insbesondere dann, wenn die Unterbringung in dem bgH mit einer Fixierung des Gefangenen verbunden werden musste. Diese Fälle stellen eine absolute Ausnahme dar. Zumeist kann diese Konstellation nach wenigen Stunden oder innerhalb weniger Tage aufgehoben oder zumindest gemildert werden.

6. Wie wird das Personal in den Justizvollzugsanstalten speziell für die Verhinderung eines Suizides geschult? In welchem Umfang stehen ausgebildete Psychologen bereit?

Wie bereits unter Frage 4 ausgeführt, spielt die Suizidverhinderung bei der Schulung der Vollzugsbediensteten eine zentrale Rolle.

Die im Vollzug tätigen Bediensteten werden bereits in der Ausbildung, aber auch später in anstaltsinternen Fortbildungen und landesweiten Veranstaltungen zu dem Thema „Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen/Suizidprävention“ geschult und sensibilisiert.

Die Angehörigen des psychologischen Dienstes spielen bei der hier in Rede stehenden Thematik nicht nur bei der Gefangenenbetreuung eine zentrale Rolle, sondern werden auch bei der Schulung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten eingesetzt.

7. Wie können aus Sicht der Landesregierung Kontrollen sowie das Schlafbedürfnis der Gefangenen in Einklang gebracht werden?

Im Zusammenhang mit der Suizidprävention sind Beschwerden oder Klagen von Gefangenen wegen massiven Schlafentzugs aufgrund der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und den damit verbundenen Kontrollen nicht bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass diese i. d. R. kurzfristigen Maßnahmen zur Suizidverhütung ausgewogen sind und im Einklang mit den Grundbedürfnissen des Gefangenen, welche auch das Schlafbedürfnis umfassen, stehen.